

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 2.

Schneidemühl, den 6. Februar

1935

Inhalt: Nr. 19. Mitteilung an den hochw. Klerus. — Nr. 20. Rekollektionen. — Nr. 21. Thematik für die diesjährigen Rekollektionen und die Dekanatskongregation. — Nr. 22. Priesteramtstag. — Nr. 23. Betr. Krantenkasse. — Nr. 24. Rompilgerfahrt. Nr. 25. Anlegung kirchlicher Gelder bei den ländlichen Spar- und Darlehenkassen. — Nr. 26. Pensionierte Lehrer als Organisten und Chorleiter. — Nr. 27. Hauszinssteuer bei der Dienstwohnung der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter. — Nr. 28. Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien und Nachlässen vom 31. Mai 1934. Nr. 29. Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts. — Nr. 30. Instruktion für Beichtväter. — Nr. 31. Personalien. — Nr. 32. Erledigte Pfarrei. — Nr. 33. Literarisches.

Nr. 19. Mitteilung an den hochw. Klerus

Am Sonntag, dem 17. Februar, September gesima, wird Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof von Ermland, Maximilian Kaller, in der Kirche zur hl. Familie in Schneidemühl die hl. Priesterweihe erteilen den H.H. Diaconen:

Alfons Döbberstein aus Neuß,
Vittor Domachowski aus Pr. Friedland,
Leo Koplin aus Schneidemühl,
Heribert Schulz aus Dt. Krone.
Die Feier beginnt um 8.30 Uhr.

Wir laden den hochwürdigen Klerus, soweit er nicht durch Sonntagsdienst behindert ist, freundlichst zu dieser Feier ein und bitten um ein besonderes Memento für die Weihenkandidaten.

Schneidemühl, den 2. Februar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 20. Rekollektionen.

Im Februar d. J. wird der hochwürdige Herr Kuratus P. Schulte folgende Rekollektionen für Geistliche halten:

18. Februar (Montag) in Dt. Krone,
19. Februar (Dienstag) in Schlochau,
20. Februar (Mittwoch) in Flatow,
21. Februar (Donnerstag) in Schneidemühl,
25. Februar (Montag) in Meseritz,
26. Februar (Dienstag) in Bomst.

Nähere Mitteilung ergeht durch die hochwürdigen Herren Dekane.

Nr. 21. Thematik für die diesjährigen Rekollektionen und die Dekanatskongregation.

- Wie beurteilt die Moraltheologie die Sterilisation und die verschiedenen Arten der Mitwirkung bei derselben?
- Die Forderungen der Zeit an die seelsorgliche Betreuung der Frauen und Mädchen.
- Wie kann der Pfarrer seinen Vikar in die kirchliche Vermögensverwaltung einführen?
- Die Pflege des priesterlichen Innenlebens.

Diese 4 Thematik sind in allen Dekanaten in schriftlichen Referaten zu behandeln, die Vorträge sind mir durch die Herren Dekane einzureichen; das Dekanat Lauenburg wählt für seine Pfingsttagung 2 Themen aus.

Es wird erneut eingeschärft, daß alle Priester zur regelmäßigen Teilnahme an der Recollectio verpflichtet

sind; nur ganz dringende Gründe, die dem Herrn Dekan schriftlich anzugeben sind, können entschuldigen. Der religiöse Vortrag, den in diesem Jahre der Herr P. Curatus Schulte, S. J., Schneidemühl, halten wird, schließt regelmäßig mit sakramentaler Andacht und Beichtgelegenheit. Anschließend ist mit gleicher Verbindlichkeit die außerkirchliche Zusammensetzung, wobei der Herr Dekan die wichtigsten Verordnungen unserer "Amtlichen Bekanntmachungen" bespricht, alsdann ist der Vortrag mit Diskussion. In unserer Zeit und bei unseren Verhältnissen ist es eine unbedingte Notwendigkeit, daß die Geistlichen wenigstens alle 2 Monate zusammenkommen, um ihre Gedanken über die seelsorglichen Gegebenheiten und Aufgaben auszutauschen.

Schneidemühl, den 5. Februar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 22. Priesteramtstag.

Geliebte Diözesanen! Eine große Aufgabe und eine schwere Verantwortung liegt auf dem katholischen Priestertum. Nichts Geringeres ist ihm ja anvertraut als das ganze Erlösungswerk Jesu Christi, das Wohl und Wehe seiner hl. Kirche, die Rettung und das ewige Heil der Welt. Darum ist es notwendig, daß gute Priester in ausreichender Zahl vorhanden sind, Priester voll glühender Heilandsliebe, Priester mit unermüdlichem Eifer und selbstloser Hingabe an ihren hohen Beruf.

Niemand weiß besser als wir Priester selbst, wie weit wir noch von dem priesterlichen Tugendideal entfernt sind! Das einzugehen ist keine Herabsetzung des Priesterstandes, vielmehr ein demütiges Bitten um Hilfe. Unsere Würde ist eben zu hoch, unser Amt zu heilig, unsere Aufgabe zu groß, als daß wir es allein schaffen könnten. Wir brauchen, um gute, seeleneifrige Priester zu sein, wie unser göttlicher Meister es von uns verlangt, heute mehr denn je die Gebetshilfe des katholischen Volkes. Darum begrüßen wir dankbar den Priesteramtstag. Was ist das?

Kein neuer Verein, keine Bruderschaft oder dergl., sondern etwas ganz Einfaches und Leichtes, aber in seinen Auswirkungen unermesslich Segensreiches. Du sollst den auf den Herz Jesu-Freitag folgenden Samstag ganz und gar, also hl. Messe, hl. Kommunion, alle Gebete, Arbeiten, Freuden und Leiden, durch die Hände Mariens, der Mutter der Priester und Vermittlerin aller Gnaden, dem Heiland schenken für die Heiligung aller Priester und Priesteramts-

848c 2000



CZ 32022/1935/2

kandidaten. Was an diesem Tage unmöglich ist, kann am folgenden Sonntag nachgeholt werden.

Wir verstehen es, wenn der hl. Vater in der Audienz am Feste Mariä Opferung, am 21. November 1934, diesen schönen Gedanken mit Freude begrüßte: „Wir loben und segnen das Werk von Herzen. Wir wiederholen: Die Sache gefällt uns; wir loben und segnen sie von Herzen.“ Wir verstehen es, wenn der Episkopat den Priestersamstag dankbarst segnet und allen empfiehlt.

Unser gutes, katholisches Volk wird diese Unregung als Jubiläumsgabe des 1900jährigen Jubiläums der Einsetzung des Priestertums freudig aufnehmen, die Arbeit seiner Seelsorger mit Gebet und Opfer beantworten und gern mithelfen, sich eifrige und gute Priester zu verdienen und zu schaffen. Unsere Kranken und alten Leute, die bei aller körperlichen Gebrechlichkeit oft großen Opferwillen und idealen Zugenschwung haben, bietet sich hier ein wahrhaft apostolisches Arbeitsfeld und eine Gelegenheit, ihren einsamen Tagen und stillen Stunden tiefen Inhalt und segensvollen Lebenswert zu geben. In mancher Frauenseele, die betet und opfert für die Heiligung der Priester, wird der leise Wunsch und das heiße Gebet aufsteigen: „O dürfte ich selbst einmal Priester mutter sein!“

Es ist mein dringender Wunsch, daß sofort in allen Gemeinden der Prälatur das „Apostolat an den Aposteln“, der Priestersamstag, eingeführt werde.

Ein vierseitiges Gebetsbildchen gibt kurzen Aufschluß und Anleitung für den Priestersamstag; es enthält ferner das Aufopferungsgebet an denselben und ein „Gebet für meinen Seelsorger und alle Priester“. Die Bildchen sind zu einem ganz geringen Preis erhältlich im Salvator-Verlag, Berlin O 34, Warschauer Str. 57; für alte Leute ist das Bild auch in großem Druck zu haben.

Für uns Priester ist es ein Gebot heiliger Selbstdielle, diese schöne Sache überall einzuführen und bei den Gläubigen eifrigst zu fördern.

Schneidemühl, den 2. Februar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag Septuaginta, am 17. Februar, am Tage der Priesterweihe in Schneidemühl von allen Kanzeln zu verlesen. Es empfiehlt sich, schon vorher sich die Gebetsbildchen in genügender Anzahl zu besorgen und sie nach der Empfehlung bei der Kollette an die Gläubigen zu verteilen. Machen wir es uns auch zur Gewohnheit, bei unseren Hause- und Krankenbesuchen vorläufig nur dieses Bild als Geschenk zu verteilen: Nostra res agitur!

Nr. 23. Bete. Krankenkasse.

Wir halten es für unsere Pflicht, allen Geistlichen den dringenden Rat zu geben, einer Krankenkasse (Priesterverein Pax, Köln; Fraternitas, Breslau; Kath. Krankenvorsorge, Berlin-Neukölln, Kranoldstr. 24) beizutreten, da wir im Falle einer Erkrankung nicht in der Lage sind, aus unseren Mitteln eine Unterstützung zu gewähren.

Nicht minder wichtig erscheint uns der Hinweis darauf, daß es Pflicht der Geistlichen ist, für die finanzielle Sicherstellung der Person, die ihm vielleicht Jahre lang treu gedient hat, durch Anmeldung bei einer Versicherung zu sorgen.

Nr. 24. Rompilgersfahrt.

Das Bischofliche Sekretariat zur Förderung der Frühkommunion in der Diözese Mainz veranstaltet aus Anlaß des 25jährigen Gedenktages der Herausgabe des Kinderkommunionerlasses Pius' X. „Quam singulari“ in der Zeit vom 2.—16. Mai 1935 eine Pilgerfahrt nach Rom. Nähere Auskünfte erteilt Geistlicher Rat Pfarrer Heiser in Biblis (Hessen).

Nr. 25. Anlegung kirchlicher Gelder bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen.

Das Direktorium der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse hat auf Anfrage der Freien Prälatur Schneidemühl am 26. Juli 1934 folgenden Bescheid erteilt:

„Wir sind bereit, für die bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen angelegten oder anzulegenden Kirchengelder, die nach den geltenden Bestimmungen mündlicher angelegt werden müssen, auf Wunsch die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen, falls uns die provinziellen Zentralkassen, denen die betr. ländlichen Spar- und Darlehnskassen angeschlossen sind, einen entsprechenden Auftrag erteilen. Wir bemerken ferner, daß eine derartige Garantieübernahme auch für Kirchengelder in Frage kommt, die bei Kreditgenossenschaften der gewerblichen Genossenschaftsorganisationen angelegt sind oder angelegt werden sollen, sofern die gleichen Voraussetzungen vorliegen.“

Die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse ist als mündliches Reichsinstitut anerkannt. Es ist hiernach nichts dagegen zu erinnern, wenn fünfzig die Kirchengemeinden Gelder bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen anlegen, falls die Zentralgenossenschaftskasse die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hat. Die Kirchengemeinden dürfen aber nicht selbst Mitglied der Genossenschaft werden.

Die selbstschuldnerische Bürgschaft der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse kann von den Kirchengemeinden unserer Prälatur durch Vermittlung der Ostdeutschen Genossenschaftsbank in Schneidemühl als der Zentralstelle der ländlichen Genossenschaften in der Grenzmark Posen-Westpreußen beantragt werden. Bei Kassenprüfungen werden die Herren Dekane darauf achten, daß solche Bürgschaftserklärungen beschafft sind.

Schneidemühl, den 1. Februar 1935.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 26. Pensionierte Lehrer als Organisten und Chorleiter.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II D. DVa 11/34, G. K. Berlin W 8, d. 30. 11. 1934.

Aus den Kreisen der Berufs-Kirchenmusiker gehen mir Beschwerden darüber zu, daß noch in größerem Umfang im Ruhestand befindliche Lehrer als Organisten tätig sind. Nach den geltenden Vorschriften ist es zwar nicht möglich, Beamten und Lehrern im Ruhestand die entgeltliche Nebenbeschäftigung zu untersagen, doch ist es zur Verminderung der Arbeitslosigkeit unter den Berufs-Kirchenmusikern dringend erwünscht, diese Nebentätigkeit, wo es irgend angängig erscheint, einzuschränken. Ich wäre dankbar, wenn den Kirchengemeinden nahe-

gelegt würde, auch in diesen Fällen nach den in meinem Runderlaß vom 16. Dezember 1933 — A 2729 — (3BlW. 1934 S. 6) unter I erwähnten Grundsätzen zu verfahren.

Im Auftrage: gez. Kohlbach.

An die kirchlichen Behörden, die Herren Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten.

Nr. 27. Hauszinssteuer bei der Dienstwohnung der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung in Stück 1, Nr. 12 unserer Amtl. Bek. geben wir nachstehend einen Ministerialerlaß in der gleichen Sache den hochw. Herren Pfarrern und den Kirchenvorständen bekannt:

In meinem im Preußischen Besoldungsblatt S. 64 und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung S. 90 veröffentlichten Schreiben vom 22. März 1933 — U II E 460 G I — an den Evangelischen Oberkirchenrat habe ich darauf hingewiesen, daß bei Dienstwohnungen der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter der Schulverband aus dem ihm aus der Landesschulkafe überwiesenen Anrechnungswert der Dienstwohnung einen Teil in Höhe der Hauszinssteuer der Kirchengemeinde unter bestimmten Einschränkungen zu erstatten habe, wenn die Dienstwohnung Eigentum der Kirchengemeinde ist.

Auf Grund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1934 — VI D 82, 30 — sind die evangelischen Konfistorien durch die Deutsche evangelische Kirche (Kirchenkanzlei) veranlaßt worden, die Freistellung der im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Dienstwohnungen von der Hauszinssteuer zu beantragen. Sobald diese Steuerbefreiung durchgeführt ist, haben die Schulverbände von dem Anrechnungswert der Dienstwohnung nichts mehr nach Maßgabe des obenerwähnten Schreibens an die Kirchengemeinde zu erstatten.

Berlin, den 6. Dezember 1934.
Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrag: gez. Frank.

Nr. 28. Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934¹⁾.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neubau des Reiches vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1.

Ehemündigkeit

Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet das für die Frau zuständige Vormundschaftsgericht.

§ 2.

Ehebruch

(1) Über die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs (§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Präsident des Landgerichts, vor dem der Ehescheidungsstreit im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist.

(2) Ist die Ehe im Auslande geschieden, so entscheidet

¹⁾ RGBl. 1934, Teil 1, S. 472.

der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der geschiedene Ehegatte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(3) Bedarf nicht der geschiedene Ehegatte, sondern nur der Mitschuldige der Befreiung, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Befreiungsbehörde nach den Verhältnissen des Mitschuldigen.

(4) Sind beide Verlobte wegen des Ehebruchs geschieden, so entscheidet der für den Mann zuständige Landgerichtspräsident.

(5) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 3.

Wartezeit

Über die Befreiung von der Wartezeit (§ 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Auslande geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 4.

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern (§ 1315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) treten außer Kraft.

(2) Ein Ausländer darf die Ehe nur eingehen, wenn er ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beibringt, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist.

(3) Von der Beibringung des Zeugnisses kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

(4) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 5.

Ehefähigkeitszeugnis

für einen Deutschen im Auslande

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Auslande bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Ausstellung der Zeugnisse für mehrere Standesamtsbezirke einem Standesbeamten zuweisen.

§ 6.

Aufgebot

(1) Über die Befreiung vom Aufgebot (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Über die Abkürzung der Aufgeträgerfrist entscheidet die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, bei dem das Aufgebot beantragt ist.

§ 7.

Verehelichung von Personen ohne inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt

In den Fällen des § 1320 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.

§ 8.

Name der geschiedenen Frau

(1) Zur Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt (§ 1577 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen ist. Die Erklärung ist am Rande der Heiratsurkunde zu vermerken.

(2) Ist die Ehe im Auslande geschlossen, so ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 9.

Namenserteilung an ein uneheliches Kind

(1) Zur Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§ 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Zuständig ist auch der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist; dieser hat den Standesbeamten, der die Geburt des Kindes im Inlande beurkundet hat, von der Namenserteilung zu benachrichtigen. Die Namenserteilung ist am Rande der Geburtsurkunde zu vermerken.

(2) Ist im Inlande weder die Geburt des Kindes beurkundet noch die Ehe geschlossen, so ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen für mehrere Standesamtsbezirke einem Standesbeamten zuweisen.

(4) Die Zuständigkeit von Mitgliedern und Beamten der Jugendämter zur Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen (§ 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt) bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 über die Benachrichtigung des Standesbeamten und über die Eintragung des Randvermerks gelten entsprechend.

§ 10.

Ehelichkeitserklärung

(1) Über die Ehelichkeitserklärung (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Vater des unehelichen Kindes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(2) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuweisen. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 11.

Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt

Über die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt (§ 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet das für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständige Amtsgericht.

§ 12.

Vorschriften über die Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der in den vorstehenden Vorschriften bezeichneten Behörden wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(2) Entscheidungen, durch die einem Gesuche stattgegeben wird, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen sind.

§ 13.

Besonders für Justizverwaltungsentscheidungen

Die in den Fällen der §§ 1, 2, 4, 10, 11 vorgesehenen Entscheidungen sind Verwaltungsentscheidungen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Gesuch abgelehnt wird, findet die Beschwerde unmittelbar an die Justizverwaltung des Landes statt, in dem die entscheidende Behörde ihren Sitz hat.

§ 14.

Zuständigkeit in Vormundschafts-, Kindesannahme- und Nachlasssachen

In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht in Berlin zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 15.

Durchführung bestimmen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen treffen die zuständigen Reichsminister.

§ 16.

In Kraft treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

(2) Verfahren, die in diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Berlin, den 31. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung: Pfundner

Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 27. Juli 1934¹⁾.

Auf Grund von § 15 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 472) wird folgendes bestimmt:

¹⁾ RGBl. 1934, Teil 1, S. 739.

1.

Zu § 1 (Ehemündigkeit)

In den Ländern, in denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ganz oder teilweise anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, steht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit den Behörden zu, die über die Anträge auf Volljährigkeitserklärung zu befinden haben.

2.

Zu § 2 (Ehebruch)

(1) Einem Gesuch um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs soll nur nähergetreten werden, wenn der geschiedene Ehemann seine Unterhaltspflicht gegenüber der früheren Frau und den Kindern längere Zeit hindurch freiwillig nach besten Kräften erfüllt hat und nicht zu befürchten ist, daß er nach der Befreiung die Leistungen einstellen wird. Die Befreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß er die Unterhaltsberechtigten in angemessener Weise sicherstellt, etwa durch Versprechen regelmäßiger Zahlungen in vollstreckbarer Urkunde.

(2) Bei der Entscheidung sind die gesamten Verhältnisse des geschiedenen Ehegatten und seines Mitschuldigen zu berücksichtigen, namentlich auch die Schwere der Schuld sowie etwaige in dem Verhalten des anderen Ehegatten liegende Milderungsgründe. Zu prüfen ist ferner, ob angenommen werden kann, daß die neue Ehe von Bestand sein wird. Für jeden Beteiligten ist ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann auch die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(3) In der Regel soll die Befreiung nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgen. Ausnahmen sind zulässig; dies gilt namentlich, wenn die bisherigen Ehegatten schon seit geheimer Zeit nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der geschiedene Ehegatte mit seinem Mitschuldigen bereits zusammenlebt und Kinder aus dieser Verbindung vorhanden oder in Kürze zu erwarten sind.

(4) Die Ablehnung des Befreiungsgesuches kann „auf Zeit“ oder mit dem Bemerkern erfolgen, daß einem erneuten Gesuch nur nähergetreten werden kann, wenn von den Beteiligten gewisse Bedingungen erfüllt werden.

(5) Die Landesjustizverwaltung entscheidet über die Befreiung,

- wenn der geschiedene Ehegatte die Reichsangehörigkeit nicht besitzt oder zur Zeit der Rechtskraft des Urteils nicht besessen hat,
- wenn die Ehe in einem anderen Staat als in dem Heimatstaat des Gesuchstellers geschieden ist,
- wenn die neue Ehe unter Verlezung von § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits geschlossen ist.

(6) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt der Zivilkammer ob. Diese kann sich der Hilfe eines Urkundenbeamten der Geschäftsstelle bedienen.

3.

Zu § 3 (Wartezeit)

(1) Die Befreiung von der Wartezeit darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärzliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist oder daß das zu erwartende Kind nicht aus der aufgelösten oder für nichtig erklärt Ehe stammen kann. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Frau das fünfundfünzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Befreiungsgesuch und das Arztzeugnis sind zu den Sammelakten des Standesamts zu bringen. Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Wird es in der Aufgebotsverhandlung gestellt, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift zu bemerken.

(3) Der Gesuchsteller ist schriftlich zu bescheiden, es sei denn, daß er auf einen schriftlichen Bescheid verzichtet hat, oder daß alsbald das Aufgebot angeordnet wird. Der Bescheid ist zu den Sammelakten zu bringen; wird er mündlich erteilt, so ist dies altenkündig zu machen.

4.

Zu § 4 (Echtfähigkeitszeugnis für Ausländer)

(1) Ein für einen Ausländer von der zuständigen Behörde seines Heimatstaats ausgestelltes Echtfähigkeitszeugnis kann für eine Eheschließung im Inlande nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird.

(2) Das Echtfähigkeitszeugnis muß mit einer Bescheinigung des deutschen Gesandten oder Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist. Zeugnisse, die von den zuständigen Behörden von Danzig, Österreich, Polen, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn ausgestellt sind, bedürfen der genannten Bescheinigung nicht.

(3) Eine Befreiung von der Beibringung des Echtfähigkeitszeugnisses soll grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt werden, deren innere Behörden Zeugnisse dieser Art nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

(4) Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Für einen nicht reichsangehörigen Verlobten ist die Aufnahmeerlaubnis im Inland nachzuweisen; auch sind die Geburtsurkunden der Verlobten und die Heiratsurkunden ihrer Eltern beizubringen. Gegebenenfalls kann die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse verlangt werden.

(5) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Befreiungsurkunde zu vermerken.

(6) Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Befreiung, wenn einer der Verlobten einem aufgereichischen Staat oder der Türkei angehört, oder wenn er staatenlos ist und einem dieser Staaten zuletzt angehört hat. Die Landesjustizverwaltung entscheidet, wenn die Ehe eines der Verlobten in einem anderen als in seinem Heimatstaat geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

(7) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Standesbeamten ob, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Die Feststellungen des Standesbeamten sind über den Oberlandesgerichtspräsidenten zu leiten.

5.

Zu § 5 (Echtfähigkeitszeugnis für einen Deutschen im Ausland)

(1) Für einen Reichsangehörigen, der sich im Ausland verheiraten will, darf ein Echtfähigkeitszeugnis nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Echtfähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der die örtliche Zustän-

digkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

6.

Zu den §§ 8, 9 (Name der geschiedenen Frau, Namenserteilung an ein uneheliches Kind)

(1) In den Fällen der §§ 8, 9 der Verordnung steht es einer Beglaubigung durch den Standesbeamten gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Die in den §§ 8, 9 bezeichneten Erklärungen können auch von einem nicht zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten beglaubigt werden. Die Beglaubigung soll nur erfolgen, wenn die Heiratsurkunde sowie im Falle des § 8 die Geburtsurkunde der Frau, im Falle des § 9 die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt wird.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ist über die Erklärung eine besondere Urkunde aufzunehmen und zu den Sammelakten zu bringen.

(4) Wer dem unehelichen Kind seiner Ehefrau seinen Namen erteilen will, ist von dem Standesbeamten über den Unterschied zwischen der Namenserteilung und der Anerkennung der Vaterschaft zu belehren.

7.

Zu § 10 (Ehelichkeitserklärung)

(1) Bei der Entscheidung über die Ehelichkeitserklärung sind die gesamten Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Das Gesuch ist abzulehnen, wenn im öffentlichen Interesse oder vom Standpunkt der Familie des Vaters wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Beteiligten sprechen.

(2) Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Ehelichkeitserklärung, wenn

- a) der Vater, jedoch nicht das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt,
- b) das Kind, jedoch nicht der Vater die Reichsangehörigkeit besitzt.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so liegt sie dem Amtsgericht in Berlin ob.

8.

Zu § 11 (Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt)

(1) Liegt bei Stellung des Gesuchs um Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt ein Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrags noch nicht vor, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annahmende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, über das Befreiungsgebot zu entscheiden. Hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht in Berlin zuständig.

(2) Der Gesuchsteller hat ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird. Eines Zeugnisses bedarf es nicht,

- a) wenn ein Kind von einem Ehepaar, das gemeinschaftliche Kinder nicht gehabt hat, nach zehnjähriger Dauer der Ehe als gemeinschaftliches Kind angenommen werden soll,
- b) wenn das leibliche Kind des einen Ehegatten oder eines seiner Geschwister von dem anderen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden soll.

9.

Gebühren.

(1) An Gebühren werden erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, von der Wartezeit und dem Aufgebot (§§ 1, 3, 6 der Verordnung) sowie für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen im Auslande (§ 5 der Verordnung)

5 bis 25 RM,

für die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs und von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§§ 2, 4 der Verordnung)

10 bis 500 RM,

für die Beglaubigung einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt, wenn die Beglaubigung durch den Standesbeamten erfolgt (§ 8 der Verordnung)

5 RM.

(2) Wird ein Gesuch zurückgenommen oder abgelehnt, so wird nur die Hälfte der bezeichneten Gebühren erhoben.

(3) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auch ein geringerer Satz als der Mindestsatz erhoben werden.

(4) Die Erledigung des Gesuchs kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt wird.

(5) Gebührenfrei sind

a) die Entgegennahme einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 8 der Verordnung),

b) die Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter, die Beglaubigung jedoch nur, wenn sie durch den Standesbeamten erfolgt (§ 9 der Verordnung),

c) die Ehelichkeitserklärung (§ 10 der Verordnung),
d) die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt (§ 11 der Verordnung).

(6) Auslagen werden nicht erhoben.

10.

Inkrafttreten.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz.

In Vertretung des Staatssekretärs: Richter.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung: Punktner.

Nr. 29. Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts¹⁾.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Zwangsvollstreckung gegen den Staat.

§ 1.

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Preußischen Staat wegen einer Geldforderung erfolgt im Verwaltungsweg. Die nähere Regelung im Einzelfall trifft der

¹⁾ Dr. Gesetzesamml. 1934, S. 457.

zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

II. Zwangsvollstreckung gegen andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 gelten für die Zwangsvollstreckung gegen alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht des Preußischen Staates oder seiner unmittelbaren Verwaltung unterliegen, mit Ausnahme der Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechtes (§ 5).

§ 3.

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung bedarf es der Beibringung einer Zulassungsverfügung der Staatsaufsichtsbehörde (Abs. 6).

(2) Die Staatsaufsichtsbehörde hat auf Antrag des Gläubigers die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem diese stattfinden soll. Soll sich die Zwangsvollstreckung gegen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder gegen ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten oder Stiftungen richten, so hat sich die Staatsaufsichtsbehörde vor Erlass ihrer Verfügung mit dem zuständigen Aufsichtsorgane der Religionsgesellschaft ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Staatsaufsichtsbehörde darf die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners nicht zulassen, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch dann nicht, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet würde.

(4) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung im Rahmen der Abs. 2, 3 regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(5) Auf Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungsverfahren erfolgen, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Der Antrag (Abs. 2) ist von der Vollstreckungsbehörde zu stellen.

(6) Die für die Zulassungsverfügung zuständigen Staatsaufsichtsbehörden werden allgemein oder im Einzelfall durch die Fachminister bestimmt. Der Fachminister kann sich stets die Entscheidung selber vorbehalten. In diesem Falle ist seine Entscheidung endgültig. Andernfalls steht dem Gläubiger und dem Schuldner gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde die Beschwerde offen. Sie ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei der Staatsaufsichtsbehörde einzulegen und hat ausschließende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Fachminister endgültig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

(8) Die übrigen Aufsichtsbefugnisse der staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 4.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen der im § 2 bezeichneten juristischen Personen findet nicht statt.

§ 5.

Für die Zwangsvollstreckung gegen Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechtes und

gegen solche Körperschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechtes, die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehen, gelten, soweit nicht Sonderbestimmungen erlassen sind, die allgemeinen Vorschriften.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 6.

Die §§ 30, 43 bis 47 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzamml. S. 283) werden aufgehoben.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit dem auf die Bekündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Wann § 5 für die verschiedenen Gruppen der dort genannten juristischen Personen in Kraft tritt, bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Bis zum Inkrafttreten des § 5 bewendet es für die Zwangsvollstreckung gegen diese juristischen Personen bei den bisherigen Vorschriften.

(3) Verteilungsverfahren, die nach der Verteilungsverordnung vom 30. März 1933 (Gesetzamml. S. 101) eingeleitet worden sind, sind nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern zu erledigen.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Göring. Gürner.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Nr. 30. Instruktion für Beichtväter.

Professor Dr. Rauch am Priesterseminar in Mainz hat im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz des Jahres 1932 unter dem Titel „Das Gesetz Gottes in der Ehe“ mit Berücksichtigung der ihm von den einzelnen Ordinariaten zugegangenen Winke eine sehr ausführliche und zuverlässige Instruktion für Beichtväter in der Behandlung des sechsten Gebotes verfaßt.

Das Episkopat hat beschlossen, dieselbe als die offizielle Instruktion anzuerkennen und das Studium derselben allen Beichtvätern zur Pflicht zu machen. Den Herren Dekanen geht in diesen Tagen die entsprechende Anzahl der Instruktion zur Verteilung an die Geistlichen zu. Der Preis beträgt 1,— RM je Exemplar.

Den Betrag bitten wir zugleich mit den übrigen Zahlungen des Vierteljahres an den Herrn Dekan zu überweisen.

Nr. 31. Personalien.

Zum 1. Februar 1935 wurde dem Pfarrer Johannes Manke, Kursdorf, auf Grund der ihm erteilten Präsente des Herrn Oberpräsidenten die Pfarrstelle in Schloppe, Dekanat Dt. Krone, übertragen. Die kanonische Institution erfolgte am 5. Februar 1935.

Mit der kommendarischen Verwaltung der erledigten Pfarrei Kursdorf, Dekanat Fraustadt, wurde Propst Kliche, Fraustadt, beauftragt.

Nr. 32. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Kursdorf, Dekanat Fraustadt — liberae collationis. Bewerbungen sind bis zum 20. Februar an die Freie Prälatur zu richten.

Nr. 33. Literarisches.

„Der große Schott“, das vollständige Römische Messbuch, lateinisch und deutsch, ist in einer Neubearbeitung erschienen. Vor 50 Jahren erschien zum ersten Mal das Laienmessbuch von Schott, so daß man diese Neubearbeitung als *Jubiläumssausgabe* bezeichnen kann. Das läßt schon etwas Besonderes erwarten, und es ist wirklich so: Schott I ist in seiner neuen Gestalt neben dem wertvollen Inhalt ein hervorragendes Stück technischer und verlegerischer Qualitätsarbeit. Wer in seiner Gemeinde das *liturgische Beten* fördern will, der muß den „Schott“, der jetzt in 8 verschiedenen Ausgaben zu haben ist, verbreiten; wer treue Arbeit eines Laienhelfers lohnen oder sonst ein wertvolles und praktisches Geschenk machen will, der wähle Schott I in der Neubearbeitung und Neuauflage bei Herder & Co., Freiburg i. Br.

Verlagsbuchhandlung Herder & Co., Freiburg i. Br. hat die beiden Auffäße: „Der neue Mythus und der alte Glaube“, die P. Anton Koch, S. J., im November- und Januarheft der „Stimmen der Zeit“ erscheinen ließ, nunmehr in einer 44 Seiten starken Broschüre herausgegeben. Diese beiden Auffäße haben das Verdienst, die Kampfstellung des „Mythus des XX. Jahrhunderts“ gegen die katholische Kirche und ihr Christentum von verschiedenen, auch ganz neuen Seiten zu beleuchten. Es werden die Quellen aufgezeigt, auf die Rosenberg zurückgeht, und es wird nachgewiesen, daß die Vorwürfe, die Rosenberg erhebt, schon in früherer Zeit eindeutig und klar von der Wissenschaft widerlegt wurden. Der Inhalt der Broschüre und ihr billiger Preis: Einzelheft 30 Pf. bei 100 Stück = 28 Pf. empfehlen weiteste Verbreitung.

Christliche Nüchternheit — eine Wegbereitung des Hl. Geistes. Herausgegeben von W. Baumeister und H. Czeloth. Hoheneck-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 68, 1934. 128 S. Preis: 2,40 Mk.

Eine ungemein zeitgemäße Schrift für den modernen Seelsorger. Die seelsorglichen Aufgaben gegenüber der modernen Genussucht unter besonderer Berücksichtigung

des Alkoholismus und der anderen modernen Rauschgifte werden in übersichtlicher, klarer Weise behandelt. Von den Abhandlungen seien hervorgehoben: „Alkoholfrage und praktische Seelsorge“ von Privatdozent Dr. med. Otto Graf-Dortmund, Leiter der Physiolog. Abtlg. am Kaiser-Wilhelm-Institut; „Abstinenz als Faktor aufbauender Seelsorge“ von Schriftleiter Erich Reisch, Effen-Heidhausen; „Notwendige und praktische Seelsorgsaufgaben für den Kampf gegen die moderne Genussucht und gegen die Alkoholnot“ von Direktor Czeloth-Berlin. Der zweite Teil enthält außer einer Anzahl ausführter Predigten umfangreiches Material für Predigt, Vortrag, Unterricht und Beichtpraxis. Der Wert der Schrift für die Praxis wird dadurch erhöht, daß auch über moderne Alzese und Eugenik brauchbares Material geboten wird. In einer Zeit, da der Rausch der Leidenschaften, oft genug noch angestachelt durch moderne Rauschgifte, die Menschen allzustark beherrscht, sollte die christliche Nüchternheit immer wieder in Predigt, Unterricht und Vortrag behandelt werden. Die Schrift bietet hierfür wertvollstes Material und sollte bei jedem Seelsorger besondere Beachtung finden.

Bernhart, der Engel des deutschen Volkes. Ars sacra.

Die heutige Zeit gleicht einem Sturm, der vieles zertrümmert, aber aus den von ihm aufgepeitschten Fluten taucht manches Gute, das längst vergessen war, wieder empor. Bernharts Buch ist ein Aufruf, es mit der kirchl. Engellehre im Leben wieder ernst zu nehmen, zwar nicht in der süßlich-kindlichen Form, in der wir die Engel zu sehen gewöhnt waren, sondern in der strengen erhabenen, kraftvollen Höhe unserer christlichen Geschichte. Der Aufruf zum heroischen Christentum erscheint besonders im Erzengel Michael, eigenartig verbunden mit dem kämpferischen Troz germanischer Stämme, die ihn früh verehrten. Ein Jahrtausend lang begleitete diese Verehrung die kämpferische Geschichte des deutschen Volkes und prägte es aus zum Kämpfer Gottes und seines Reiches. Bernhart weiß mit seinem in hervorragendem Stil geschriebenen Michaelsbüchlein das deutsche Herz für seine christliche Zukunftsaufgabe zu begeistern.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.